jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/5/9 95/20/0161

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.05.1996

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §20 Abs1;
AsylG 1991 §20 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/12/20 95/01/0220 1

Stammrechtssatz

Der vom Asylwerber geltend gemachte Umstand, er habe den österreichischen Behörden anläßlich seiner Ersteinvernahme nicht soweit getraut, seine vollen Beweggründe für seine Flucht darzulegen, ist nicht geeignet, iSd § 20 Abs 2 AsylG 1991 (in der vom VfGH bereinigten Fassung, BGBl 1994/610) eine Ergänzung oder Wiederholung des Ermittlungsverfahrens erster Instanz für erforderlich zu erachten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200161.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at